



3251 Wengi bei Büren BE

Mitteilungsblatt Nr. 08/2016 der Gemeindeverwaltung Wengi, 17. Juni 2016

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag	08.00 bis 11.45 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	10.00 bis 11.45 Uhr
Donnerstagnachmittag	16.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Ausserhalb der Öffnungszeiten können telefonisch Termine vereinbart werden.

Telefon: 032 389 14 84 Fax: 032 389 24 67 E-Mail: info@wengi-be.ch www.wengi-be.ch

Planungskommission

Die heute gültigen Vorschriften und Plangrundlagen der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde stammen aus dem Jahre 1999. Zwischenzeitlich haben verschiedene Gesetze geändert und die Gemeinden müssen ihre Vorschriften und Pläne anpassen. Aus Sicht der Gemeinde möchten vor allem die Dachgestaltungs-vorschriften, die Grenzabstandsregelungen und der Ortsbildschutzperimeter angepasst werden. Diese Punkte führen bei den Baugesuchen vermehrt zu Diskussionen. Zwingende Anpassungen sind von der Gesetzgebung her nötig, wie die Änderung der Begriffe des Messwesens auf die interkantonalen Vorschriften und der Einbau der Gefahrenkarte in den Zonenplan und das Baureglement. Die Gewässerräume müssen erfasst und klar dargestellt werden. Weiter muss der öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungskataster (ÖREB-Kataster) erstellt und alle Pläne müssen gemäss Datenmodell digitalisiert werden.

Aufgrund dieser Situation hat der Gemeinderat für die Überarbeitung und Anpassung der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Wengi eine Planungskommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, ab 1. Juni 2016 bis zum Abschluss der Ortsplanungsrevision, eingesetzt und folgende Personen in die Kommission gewählt:

Präsident	Armin Zach, Hauptstrasse 28, 3251 Wengi
Vizepräsident	Peter Hänni, Janzenhaus 15, 3251 Wengi
Sekretariat	Barbara Hänni, Bernstrasse 16, 3251 Wengi
Mitglieder	Maja Bächler, Scheunenberg 149, 3251 Wengi
	Stefan Gilgen, Tiergarten 7, 3251 Wengi
	Adrian Hauert, Moosgasse 24, 3251 Wengi
	Matthias Stettler, Moosgasse 33, 3251 Wengi

Der Gemeinderat dankt den gewählten Personen für die Bereitschaft mitzuwirken und wünscht ihnen viel Freude und gute Ideen bei der Umsetzung der Planungsarbeiten.

Gemeinderat Wengi

Landung und Abfliegen von Helikoptern ausserhalb von Flugplätzen

Bei der Gemeindeverwaltung Wengi sind Reklamationen bezüglich dem Landen und Abfliegen von Helikoptern an Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Geburtstage, etc. auf dem Gemeindegebiet Wengi eingegangen.

Die Bevölkerung wird informiert, dass seit 1. September 2014 in der Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung) geregelt ist, dass ein Helikopter in Siedlungen, wenn ein Abstand im Umkreis von 100 m zu den Häusern eingehalten wird, ohne Bewilligung der Gemeinde, landen und abfliegen darf. Die Piloten kennen die Vorschriften und wissen, zu welchen Zeiten und wo sie landen und abfliegen dürfen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift, kann seitens der Gemeinde kein Verbot für das Landen und Abfliegen von Helikoptern auf dem Gemeindegebiet Wengi erlassen werden.

Wir bitten die Bevölkerung um Kenntnisnahme und Verständnis.

Gemeinderat Wengi

Abbrennen von Feuerwerken

Anlässlich von Geburtstags-, Hochzeitsfeiern und anderen Festivitäten ist es beliebt geworden, Feuerwerke mit Knalleffekt abzubrennen. Das Abbrennen kann einerseits die Nachtruhe und andererseits die Tierwelt stören. Aufgrund dieser Tatsache hat der Gemeinderat am 6. Juni 2016 folgende Regelung erlassen:

- Wengi ist eine ländliche Gemeinde und weist in den drei Ortsteilen, Scheunenberg, Waltwil und Wengi, eine beachtliche Zahl an Tierhaltungen auf.
- Aus Rücksichtnahme auf die Ruhezeiten (Nachtruhe: 22.00 bis 06.00 Uhr) und die Tierwelt wie Pferde, etc., darf ausser am 1. August und an Silvester auf dem ganzen Gemeindegebiet Wengi kein heulendes oder knallendes Feuerwerk abgebrannt werden.
- Feuerwerke mit Lichteffect (nicht heulend und ohne Knallkörper) dürfen abgebrannt werden.
- Das Abbrennen von Feuerwerken in der Nähe von Gebäuden und Anlagen ist in jedem Fall verboten.
- Es dürfen keine starken Geruchsimmissionen entstehen.
- Das weidende Vieh darf nicht erschreckt werden.
- Wenn ein Feuerwerk mit Lichteffect (nicht heulend und ohne Knallkörper) abgebrannt werden möchte, ist 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Wengi eine Bewilligung einzuholen und die Bevölkerung ist rechtzeitig zu informieren (Insertat im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder persönliche Mitteilung durch Veranstalter, Verteilen von Flyer, usw.).

Wir bitten die Bevölkerung um Kenntnisnahme.

Gemeinderat Wengi

Erteilte Baubewilligungen

Bauherrschaft:	Brand Melanie, Waltwil 81, 3251 Wengi, Parzellen-Nr. 450
Bauvorhaben:	Umnutzung Kuhstall in einen Pferdestall, neue Flügeltüre und Vergrösserung des best. Fensters in der Westfassade, Ersatz Stalltüre und Fenster in der Südfassade, Sanierung Süd- und Westfassade
Bauherrschaft:	Moser Walter, Hauptstrasse 2, 3251 Ruppoldsried, Parzellen-Nr. 356
Bauvorhaben:	Ersatz best. Heizung durch Stückholzfeuerung mit Energiespeicher und Kaminanlage, Waltwil 85, Wengi

Gemeinderat Wengi

Libero Entdeckerpass 2016 für alle von 6 bis 16 Jahre

Mit dem Libero Entdeckerpass können Kinder und Jugendliche zusammen mit Freunden selbständig öffentliche Verkehrsmittel benutzen, sich mit Fahrplänen vertraut machen, irgendwohin fahren, in ein Schwimmbad oder eine andere Freizeitaktivität aus dem Angebot besuchen. Beispielsweise ermöglicht der Libero Entdeckerpass freien Eintritt in über 20 Freibäder, in zehn Museen, in den Tierpark Bern und in zwei Minigolf-Anlagen. Grosszügige Vergünstigungen gibt es zudem für das Bernaqua, die Kartbahn Lyss, den Seilpark Gantrisch und Ropetech und das Kino Pathé im Westside. Der Libero Entdeckerpass ist vom 2. Juli 2016 bis 14. August 2016 gültig und kostet CHF 25.00. Genaue Angaben zum Entdeckerpass finden Sie unter www.famigros.ch/entdeckerpass.

Pro Juventute

Tätigkeitsprogramm Juni und Juli 2016

Datum	Anlass	Veranstalter	Ort
Juni 2016			
18. Juni 2016	Kreissängertag	Teilnahme Klangschnitte	Rapperswil
19. Juni 2016	Kirchgemeindeversammlung	Kirchgemeinde Wengi	Kirche, 09.30 Uhr
30. Juni 2016	Schulabschlussfeier Kindergarten – 6. Klasse	Primarschule Wengi	Schulhaus Reuental Wengi, 18.30 Uhr
Juli 2016			
01. bis 03. Juli 2016	Waldfest	Musikgesellschaft Wengi	Wald in Waltwil, Freitag und Samstag, 19.00 Uhr Sonntag, 10.00 Uhr
03. Juli 2016	Waldgottesdienst (beim Waldfest)	Kirchgemeinde und Musikgesellschaft Wengi	Waltwil, 10.30 Uhr



Gemäss Tierseuchengesetzgebung haben die Kantone eine zentrale nationale Hundedatenbank zu betreiben. Handelnd durch die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte haben die Kantone die Indentitas AG mit dem Neubau und dem Betrieb dieser Datenbank mit dem Namen Amicus (www.amicus.ch) beauftragt. Sie ersetzt die bisherige ANIS-Datenbank.

Warum braucht es eine neue Hundedatenbank?

Die Datenqualität in der bisherigen Datenbank erfüllte die Anforderungen für einen effizienten Vollzug nicht mehr. In einigen Kantonen betrug der Prozentsatz der fehlerhaften Personendaten bis zu 20%. Weiter erfolgten verschiedene Anpassungen in der Bundesgesetzgebung, was den Ersatz der bestehenden Datenbank ebenfalls notwendig machte.

Wie funktioniert die Registrierung der Ersthundehalter?

Die Gemeinde erfasst die Personendaten von Hundehalterinnen und Hundehalter, die bisher noch nicht in der ANIS- oder Amicus Datenbank registriert waren. Bisherige Hundehalterinnen und Hundehalter werden von ANIS in Amicus übertragen und müssen nicht neu erfasst werden.

Registrierung via Helpdesk:

Hundehalterinnen und Hundehalter können ihre Personendaten nicht mehr selber in der Datenbank erfassen. Alternativ zur Erstregistrierung durch die Gemeinde können sie auch über eine Tierärztin oder Tierarzt via Amicus-Helpdesk registriert werden. Bei einer Registrierung via Helpdesk besteht allerdings die Gefahr, dass die erhobenen Personendaten den Anforderungen nicht vollständig genügen.

Was müssen Personen machen, die bereits einen Hund halten oder hielten?

Personen, die bereits einen Hund halten oder hielten, sind mit ihren Personendaten in der Datenbank eingetragen und können ihren neuen Hund ohne vorherige Meldung bei der Gemeinde direkt vom Tierarzt auf sich registrieren lassen. Bei Adressänderungen nimmt die Gemeinde die entsprechende Mutation in der Datenbank vor. Alternativ dazu können Hundehalterinnen und Hundehalter Adressänderungen via Amicus-Helpdesk müttern, was sich allerdings wieder negativ auf die Datenqualität auswirken kann.

Weitere Fragen:

Helpdesk Amicus

Internet: www.amicus.ch

Telefon: 0848 777 100

E-Mail: info@amicus.ch

Gemeindeverwaltung Wengi

Telefon: 032 389 14 84

E-Mail: info@wengi-be.ch

Für die Anmeldung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Pass des Hundes
- Theoretischen Sachkundennachweis (nur beim Erwerb des ersten Hundes nötig)
- Praktischen Sachkundennachweis (Kurs muss innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Hundes absolviert werden)

Gemeindeverwaltung Wengi

Hundetaxe 2016

Steuerpflichtig sind alle Hunde, die am Stichtag 1. August 2016 über 6 Monate alt sind. Wir bitten die Hundebesitzer der Gemeinde Wengi, ab sofort bis am 31. August 2016, die Hundekontrollmarken für das Jahr 2016 bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.

Die Hundetaxe beträgt CHF 80.00

Gestützt auf Art. 16 der Tierseuchenverordnung des Bundes müssen alle Hunde in der Schweiz spätestens seit 1. Januar 2007 mit einem Mikrochip gekennzeichnet und registriert sein. Der Chip wird durch den Tierarzt eingesetzt. Bei der Abholung der Hundekontrollmarke ist ein Nachweis vorzulegen, dass der Hund gechipt ist. *(Diejenigen, welche den Nachweis bereits letztes Jahr vorgelegt haben, müssen diesen nicht mehr vorweisen).*

Ein Obligatorium der Impfung für Hunde besteht innerhalb der Schweiz nicht mehr. Bei Reisen ins Ausland ist eine Impfung jedoch erforderlich.

Bis am 31. August 2016 nicht abgeholte Kontrollmarken werden mit einem Zuschlag von CHF 10.00 plus Porto

Vorinformation Ihres Stromversorgers GEBNET AG

Die onyx Energie Netze AG wird am 22. Juli 2016 in Wengi bei Büren Arbeiten zur Neuerschliessung und Erneuerung der TS Dorf ausführen. Damit diese Arbeiten durchgeführt werden können, muss der Strom an diesem Tag für ca. 6h unterbrochen werden.

In der nebenstehenden Abbildung sind die betroffenen Haushalte grau markiert. Die Bewohner werden ca. 14 Tage vor dem Unterbruch direkt schriftlich angeschrieben.

Sollten Sie betroffen und im erwähnten Zeitraum in den Ferien sein, empfehlen wir Geräte wie Tiefkühler, Kühlschrank, usw. nach dem Wiedereinschalten durch Bekannte auf ihre Funktion kontrollieren zu lassen.

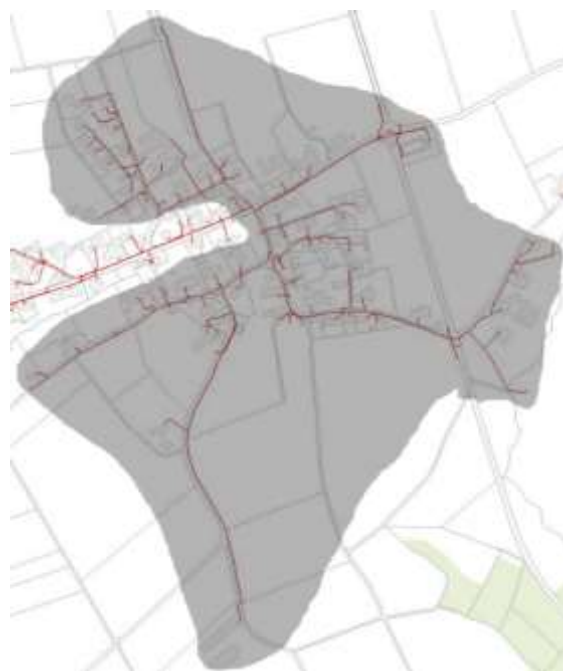
Wir bitten Sie, die entstehenden Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Die GEBNET AG und die onyx Energie Netze AG danken für Ihr Verständnis.

GEBNET AG

Hauptstrasse 21
4583 Aetigkofen
www.gebnet.ch

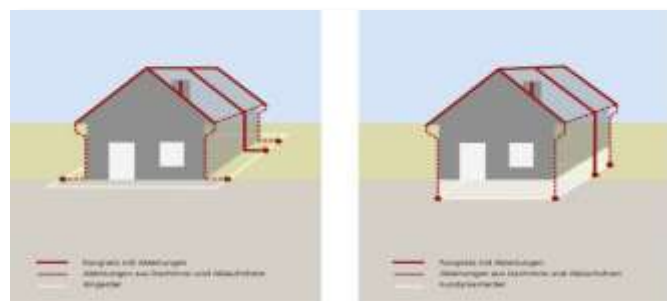
Tel 032 677 16 96
Fax 032 677 16 54
info@gebnet.ch



Gebäudeversicherung Bern (GVB) – Blitzschutzsystem

Nur 16.6% aller Häuser in Wengi sind gegen Blitze geschützt.

386 Häuser gibt es in Wengi - doch nur 64 davon sind mit einem Blitzschutzsystem ausgerüstet. Denn vorgeschrieben sind Blitzschutzsysteme in der Schweiz nur für grosse Gebäude oder solche mit einer hohen Personenbelegung wie Schulen, Krankenhäuser, Bahnhöfe oder Kirchen. Für Privathäuser ist die Installation eines Blitzschutzsystems hingegen freiwillig.



Vielen Hauseigentümern ist gar nicht bewusst, dass auch bei Neubauten nicht automatisch ein Blitzschutzsystem errichtet wird, oder sie vertrauen auf den Schutz durch eine Wettertanne oder ein höheres Gebäude in der Nachbarschaft. Doch, dass diese schützen, ist ein Mythos: Je nach Windrichtung schlägt der Blitz trotzdem in das eigene Haus ein, auch wenn ein höheres Objekt direkt nebenan steht.

Ein Blitzschutzsystem schützt nicht nur Menschen, Tiere und das Gebäude, sondern auch elektronische Geräte und andere Wertgegenstände im Haus. Die GVB lanciert deshalb eine breit angelegte Aufklärungskampagne und schenkt ihren Kundinnen und Kunden **bis zu 2500 Franken an die Installationskosten eines freiwilligen Blitzschutzsystems.**

Wie ein Blitzschutzsystem funktioniert, was man über die Installation wissen muss und wie Hauseigentümer ihren Zuschuss erhalten, ist auf der Webseite www.gvb.ch/blitz beschrieben.

Bitte beachten!
Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes
Montag, 4. Juli 2016